

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0096

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Zentraler Juristischer Dienst**

Allgemeinverfügung zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Kleintieren vor Mährobotern Antrag: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.03.2025	20	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	16.05.2025	4	Ö	Beratung

Kurzfassung

Maßnahmen zum Schutz von Igel und weiteren nachtaktiven Kleintieren vor Mährobotern werden von der Stadtverwaltung begrüßt. Da die von Mährobotern ausgehende Gefahr für die Tiere nicht allein in Karlsruhe, sondern bundesweit besteht, befürwortet die Stadtverwaltung den Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Danach dürfen nicht wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die Entwicklungen auf Bundesebene sowie die Erfahrungen der Stadt Köln abzuwarten und sodann im Jahr 2026 über den möglichen Erlass einer städtischen Allgemeinverfügung zum Schutz von nachtaktiven Kleintieren vor Mährobotern zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. *Die Verwaltung prüft eine Allgemeinverfügung, die den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem gesamten Stadtgebiet untersagt.*
2. *Die Allgemeinverfügung soll entsprechend des Vorgehens der Stadt Köln auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgen. Die Verwaltung prüft dabei, ob eine Ausnahme für Geräte möglich ist, die nachweislich keine Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren verursachen (einschließlich einer sofortigen, vermeintlich schmerzfreien Tötung). Denn für solche Geräte existieren heute zwar keine Standards, es soll aber die Möglichkeit für Innovationen offen gehalten werden.*

Zu 1. und 2.

Die am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern¹ hat medial bundesweit viel Aufmerksamkeit erregt. Dies war auch eine der Intentionen der Stadtverwaltung Köln, mit der die untere Naturschutzbehörde (UNB) in Kontakt steht. Der Erlass einer solchen Allgemeinverfügung wäre grundsätzlich auch in Karlsruhe möglich.

Auf Landesebene besteht Zuversicht, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. September 2024² auch von der neuen Bundesregierung vorgebracht wird. So soll § 13 Tierschutzgesetz (TierSchG) um den neuen Absatz 2 wie folgt erweitert werden: „Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“ In dieser Regelung findet sich auch die in Ziffer 2 der Anfrage formulierte Ausnahmemöglichkeit. Die in der Kölner Allgemeinverfügung bestehende Möglichkeit, dass von dem Verbot auf Antrag befreit werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern), könnte dem Vernehmen nach noch einmal konkretisiert werden.

Unabhängig davon, ob ein Verbot in einer Allgemeinverfügung oder im Tierschutzgesetz begründet ist, ist eine ordnungsgemäße Kontrolle nur schwer möglich. Hierzu wird die UNB die im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen der Stadt Köln aufgreifen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass mit Aufklärung mehr für den Artenschutz erreicht werden könnte, als mit schwer vollziehbaren Regelungen.

Der Schutz von Kleinsäugetern geht als Ziel aus dem Biodiversitätskonzept der Stadt Karlsruhe (2021 durch den Gemeinderat beschlossen) hervor. Unter der Maßnahmen *M-3a-g: Biodiversitätsfördernde Pflege von Grünflächen* wird die schonende Mahd auch auf privaten Grünflächen als Schutzmaßnahmen genannt. Zum bevorstehenden Start der Mähseason plant die Stadtverwaltung durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Gefahren von Rasenmähern hinzuweisen. Parallel nehmen sich inzwischen erfreulicherweise vermehrt Mähroboterhersteller der Problematik an.

¹ https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.10.01_0209-01_av_nachfahrverbot_maehroboter.pdf

² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf>